

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BUTZ & COLLEGEN Consulting und Coaching GmbH

§ 1 Gegenstand und Wirkungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Beratungsverträge und sonstige Dienstleistungen der Firma BUTZ & COLLEGEN Consulting und Coaching GmbH (B & C) Anwendung. Diese AGB sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für Zusatzaufträge in laufenden Beratungs- und Dienstleistungsprojekten und für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Vereinbarung erforderlich ist.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Auftragserteilung, Leistung

1. Die Tätigkeit von B & C besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.
2. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von B & C empfohlenen oder mit B & C abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn B & C die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
3. Der konkrete Inhalt und Umfang der von B & C zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird B & C den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragserteilung durch B & C auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
4. B & C ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch B & C selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich B & C zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch B & C anbietet.
6. Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.
7. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von B & C gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von B & C und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der B & C einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von B & C für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Kunde sichert zu, B & C im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt B & C die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
2. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von B & C die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist B & C nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann B & C dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
3. Der Auftraggeber stellt B & C auf Wunsch eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

§ 4 Vergütung

1. Die Leistungen von B & C werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei B & C geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet.
2. B & C ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung.
3. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von B & C nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist B & C berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann B & C nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall wird B & C die tatsächlich erbrachten Leistungen gemäß Vertrag abrechnen und bezüglich der noch nicht erbrachten Leistungen eine Pauschalentschädigung in Höhe von 33% des vereinbarten Honorars geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
4. Zeit- und Vergütungsprognosen von B & C in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von B & C nicht beeinflusst werden können.
5. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von B & C zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.
6. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Auftraggeber nach Information durch B & C ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten

Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

§ 5 Vergütung bei Absage von Seminaren und Schulungsveranstaltungen

1. Bei Schulungen und Seminaren kann der Auftraggeber bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung von dem Seminarvertrag oder Auftrag zurücktreten, ohne dass hieraus Ansprüche seitens B & C entstehen.
2. Tritt der Auftraggeber ab fünf Wochen (angebrochene Wochen werden aufgerundet) vor Veranstaltungsbeginn von der Beauftragung zurück, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamthonorars sowie angefallener Nebenkosten in nachgewiesener Höhe fällig. Ab vier Wochen wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 70 % berechnet, ab drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, besteht Anspruch auf die volle Vergütung des Gesamthonorars sowie Kostenerstattung für bereits entstandene Auslagen.
3. Bei der Vergabe eines Ersatztermins seitens des Auftraggebers, der im Zeitraum von 3 Monaten nach Absage stattfindet, entfällt ein Ausfallhonorar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass B & C den angebotenen Ersatztermin zeitlich annehmen.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit

1. Die mit B & C vereinbarte Vergütung inkl. Nebenkosten und sonstigen Auslagen sind Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
2. Die Rechnungen von B & C werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungszugang auf das von B & C angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von B & C angegebene Konto zu überweisen.
3. Der Auftragnehmer kommt durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. In diesem Fall sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
4. Der Auftraggeber darf Rechnungen von B & C nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheitsklausel

1. B & C ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für die von B & C zur Leistungserbringung beauftragte Dritte. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den Auftraggeber selbst schriftlich aufgehoben werden.
2. Darüber hinaus ist B & C verpflichtet, die zum Zwecke der Beratungstätigkeit überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

§ 8 Haftung

1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von B & C empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn B & C die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
3. B & C haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.
4. Die Haftung von B & C entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber B & C gerügt wurden.
5. Sollte B & C ihre Leistungen im Rahmen einer vom Auftraggeber bei einem Dritten gebuchten Maßnahme, z.B. handwerkliche Mitarbeit im Projekt „Campus Galli“ oder Teilnahme an Selbstfindungsseminaren, erbringen, gilt Folgendes: B & C übernimmt keine Aufsichtspflicht hinsichtlich der von den jeweiligen Teilnehmern ausgeführten handwerklichen Arbeiten oder sonstige körperliche Tätigkeiten des Teilnehmers. Insbesondere übernimmt B & C keine Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen – mit Ausnahme von Auftragserweiterungen gemäss § 2. Abs. 3 dieser Bedingungen - zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
2. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.
3. Erfüllungsort für Leistung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg. Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.